



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-400/2015-10

Ggst.: HATRIC Vermietung GmbH, Wien  
Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 in Hartberg  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 24. Februar 2016

**HATRIC Vermietung GmbH, Wien  
Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 in Hartberg**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages der HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, vom 1. Dezember 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der HATRIC Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 in Hartberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
  - Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
  - Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015:
  - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. g)

### Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die HATRIC Vermietung GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. 35/2015:

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2   | € | 13,20        |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten<br>16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € | <u>97,60</u> |

**Gesamtsumme:** € **110,80**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 1. Dezember 2015
	20x € 3,90	€ 78,00	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8
	<u>2x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Beilage 5

**Gesamtsumme:** € **135,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 1. Dezember 2015 hat die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, in Vertretung der HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien) den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der HATRIC Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 in Hartberg“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Grundbuchsauszug EZ 1151 KG Ungarvorstadt (Beilage 1)
- Lageplan der Grundstücke im Maßstab 1:1000 (Beilage 2)
- Einreichplan „FMZ Hartberg“ (Beilage 3)
- Fachbericht Verkehr vom November 2015, erstellt von der PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, Wastiangasse 14, 8010 Graz (Beilage 4)
- Luftreinhalte-technische Beurteilung vom 8. November 2015, erstellt von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1010 Wien (Beilage 5)
- Einreichplan „Neubau FMZ“ (Beilage 6)
- Lageplan (Beilage 7)

**II.** Am 3. Dezember 2015 hat die Projektwerberin mitgeteilt, dass für das Vorhaben Hatric IV folgende Bewilligungen vorliegen:

- Baurecht: rechtskräftiger Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hartberg vom 22. Juli 2015, Zahl: B/I 2504/1-2014
- Gewerberecht: rechtskräftiger Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 2. Juni 2015, GZ: BHHF-80636/2015-30
- Wasserrecht: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 12. November 2013, GZ: 3.0-99/2013, und Bewilligung vom 9. April 2015, GZ: BHHR-7464/2015-1

**III.** Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Stellungnahme ersucht, ob die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind.

**IV.** Am 7. Jänner 2016 hat der verkehrstechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme übermittelt:

*„Die HATRIC Vermietung GmbH beabsichtigt die Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 im unmittelbaren Anschluss an das im Bau befindliche Einkaufszentrum HATRIC IV (nunmehr als HATRIC Q3 bezeichnet) im Gemeindegebiet von Hartberg.*

*Aufgrund der Verordnung zum UVP-G 2000 über belastete Gebiete Luft befindet sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet hinsichtlich des Parameters  $PM_{10}$  und es wird daher ein Verfahren durchgeführt um festzustellen, ob zur Genehmigung des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.*

*Als Grundlage für die luftreinhalte-technische Beurteilung wurde hinsichtlich des Straßenverkehrs ein Fachbericht Verkehr von der PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH ausgearbeitet. Wesentliche Inhalte dieses Fachberichtes vom November 2015 sind die Angabe der Verkehrszahlen im Untersuchungsgebiet für die verschiedenen Planfälle, die Beschreibung der Leistungsfähigkeiten der betreffenden Straßenknoten und die Überprüfung der Anzahl der Kfz-Stellplätze. Weiters wurde am 23. Dezember 2015 ein E-Mail mit ergänzenden Informationen und einem Übersichtsplan übermittelt.*

*Zur Ermittlung des Ist-Zustandes wurde im Fachbericht auf bereits vorliegende Ergebnisse von Verkehrszählungen und Kundenbefragungen zum Projekt HATRIC IV aus dem Jahr 2012 und*

*Auswertungen von automatischen Dauerzählstellen zurückgegriffen. Weiters wurden zwischen dem 30. September 2015 und dem 5. Oktober 2015 neuerlich Erhebungen durchgeführt. Bei den Auswertungen hat sich allerdings ergeben, dass im Abschnitt der Habersdorfer Verbindungsspange die Verkehrszahlen der Jahre 2012 und 2015 erhebliche Unterschiede aufweisen. Insbesondere haben die weitaus geringeren Verkehrszahlen des Jahres 2015 einer Erklärung bedurft. Es wurde daher zur Kontrolle der für das Jahr 2015 ermittelten Verkehrszahlen im November 2015 eine zusätzliche Erhebung auf der Habersdorfer Verbindungsspange durchgeführt. Dabei wurden die für das Jahr 2015 ermittelten Verkehrszahlen bestätigt. Als Begründung für die stark abweichenden Zahlen aus dem Jahr 2012 werden die unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte sowie die seinerzeit mangelhafte Aufstellung der Zählgeräte genannt.*

*Für die Beurteilung des Vorhabens HATRIC Q4 wird als maßgeblicher Zeitraum das Jahr 2017 angenommen, da bis dahin die Eröffnung von HATRIC Q4 geplant ist. Zu diesem Zeitpunkt ist dann auch das aus der Verwertung der Verkaufsflächen des HATRIC Q3 entstehende Verkehrsaufkommen zusätzlich zum sonstigen Verkehr in diesem Bereich mit zu berücksichtigen. Dieses gesamte Verkehrsaufkommen wird überlagert mit dem durch das FMZ HATRIC Q4 generierten Verkehr, woraus schließlich die Verkehrsstärken für die weiteren Beurteilungen berechnet wurden.*

*Zusammenfassend kann zum Fachbericht Verkehr vom November 2015 festgestellt werden, dass die Ausführungen aus verkehrstechnischer Sicht als Grundlage für die luftreinhaltetechnische Beurteilung als plausibel angesehen werden können.“*

Angemerkt wird, dass die am 23. Dezember 2015 von der Projektwerberin vorgelegten ergänzenden Informationen als Beilage 8 Bestandteil der Projektunterlagen sind.

V. Am 11. Jänner 2016 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000:  
Ist durch die Änderung eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier Kategorie D - festgesetzt wurde, zu erwarten (vgl. § 1 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015)?
3. Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000:
  - a) Ist zwischen dem gegenständlichen und einem/mehreren der unter Punkt B) II. 2. bis 5. angeführten Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - ein räumlicher Zusammenhang gegeben?
  - b) Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und diese Vorhaben den Schwellenwert von 750 KFZ-Stellplätzen überschreiten:  
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist?

VI. Der Amtssachverständige für Immissionstechnik hat am 4. Februar 2016 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Projekt:

*Der bestehende Einkaufspark ‚HATRIC IV‘ in Hartberg soll durch die Errichtung eines zusätzlichen Einkaufszentrums (HATRIC Q4) erweitert werden. Durch die Erweiterung des Einkaufszentrums wird*

zusätzlich eine Fläche von ca. 2,21 ha in Anspruch genommen. Dabei werden weitere 212 KFZ-Abstellplätze errichtet.

Die wesentliche Quelle für die Emission von Luftschadstoffen ist der durch die Erweiterung induzierte Individualverkehr. Die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt vom Kreisverkehr der Umfahrung Hartberg, durch die Unterführung der B50 bis zum Kreisverkehr, an dem eine neue Ausfahrt für das geplante Fachmarktzentrum errichtet werden soll.

Zur Prüfung der Plausibilität der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Zuge einer UVP-Einzelfallprüfung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

⇒ Plan- und Beschreibungsunterlagen, im Besonderen die luftreinhaltetechnische Beurteilung für die UVP-Einzelfallprüfung ‚Neubau des FMZ Hartberg‘, erstellt vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Wien, Nr. 1059, Revision 0 vom 8. November 2015

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhaltetechnischen Beurteilung wird in der Folge auszugsweise zitiert.

### Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ) und  $\text{PM}_{10}$  (Feinstaub). Der Grenzwert für  $\text{NO}_2$  beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung ( $\text{PM}_{10}$ ) ist ein Grenzwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei  $\text{PM}_{10}$  derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für  $\text{PM}_{2,5}$  wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem  $\text{PM}_{10}$ -Jahresmittelwert von  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75%  $\text{PM}_{2,5}$  an  $\text{PM}_{10}$  ergeben haben, stellen die Vorgaben für  $\text{PM}_{10}$  den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für  $\text{PM}_{10}$  eingehalten werden, trifft dies auch auf  $\text{PM}_{2,5}$  zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Hartberg in der Statuserhebung  $\text{PM}_{10}$  2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der  $\text{PM}_{10}$ -Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.483/2008, als belastetes Gebiet – Luft ausgewiesen.

### Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch

Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von  $PM_{10}$  kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für  $PM_{10}$ , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JM\text{W} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

#### Meteorologische Randbedingungen:

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion des ‚Riedellands im Raum Hartberg‘.

#### Charakteristik

Die Lage im südöstlichen Alpenvorland mit einer Abschirmung durch die Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln.

Vergleichsweise ist der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientenschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland.

#### Wind

Im Winterhalbjahr ist allerdings eine Klimaungunst durch die Windarmut in der Klimaregion zu berücksichtigen, so betragen etwa die mittleren Windgeschwindigkeiten im Jänner allgemein nur 0,7 bis 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit erzielt in den Seitentälern Werte bis zu 70%.

Im Sommerhalbjahr sind die Taleinwinde durch die ungleich höhere Einstrahlung wesentlich stärker entwickelt, so dass die Ausbreitungsbedingungen als durchaus günstig zu beurteilen sind. Außerdem fällt die Mächtigkeit der nächtlich gebildeten Bodeninversionen sehr bescheiden aus (150-200 m), die sich bald nach Sonnenaufgang auflösen.

Im Winterhalbjahr hingegen dominieren eher die abgehobenen Inversionen, wobei die zugehörige Mischungsschichtdicke zwischen 200 und 400 m schwankt; der Anteil der tagsüber nicht mehr aufgelösten Inversionen kann dabei mit 50-60% angegeben werden.

Das wichtigste Abgrenzungskriterium zu den benachbarten Riedelländern stellen die Windverhältnisse tagsüber dar, wobei am Nachmittag modifizierte Gradientwinde bzw. Regionalwinde die Ausbreitung wesentlich beeinflussen. Nach den Datenunterlagen kommt den Winden aus dem Sektor Süd bis Südwest eine wichtige Rolle zu, während etwa in der Grazer Bucht der Sektor Süd bis Ost und am Nachmittag der Sektor Südost bis Ost die dominierende Rolle spielt.

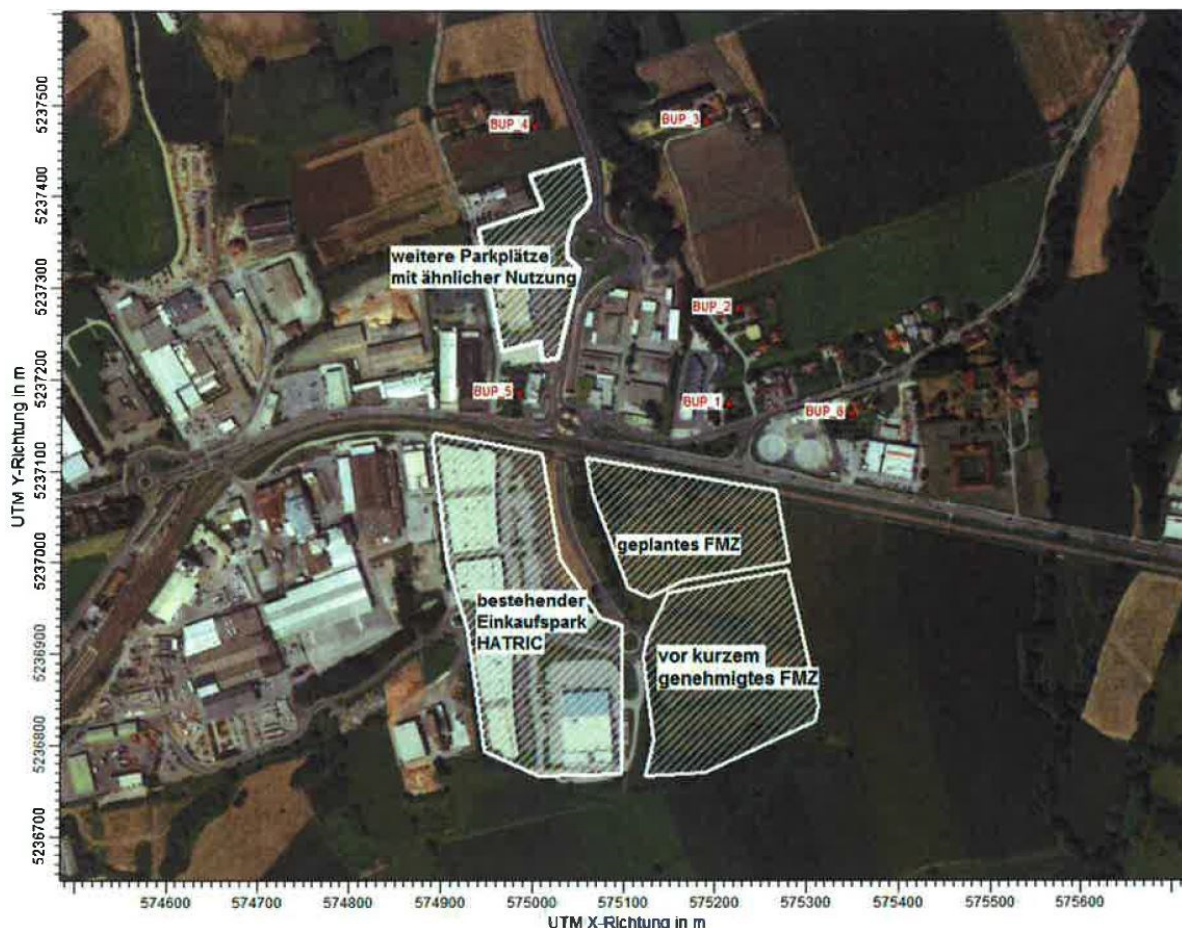
Die Klimaungunst nimmt allgemein mit der relativen Höhe über den Talsohlen rasch zu, was mit den vergleichsweise geringen Kaltluftmächtigkeiten in den eher breiten Sohlentälern in diesem Raum

zusammenhängt. Auch bezüglich der Talnebel darf bemerkt werden, dass seichte Nebeltypen bei Weitem überwiegen und insgesamt die Häufigkeit geringer ist als im Raum Fürstenfeld.

Nachbarschaftssituation:

In der folgenden Kartendarstellung werden die Lage des Projektes sowie die Nachbarsituation dargestellt. Die im Plan ausgewiesenen Immissionspunkte (BUP 1 – 6) stellen die nächsten Wohnnachbarn dar. Auf diese wird in der Folge die Beurteilung abgestellt.

Abbildung 1: Luftbild der Umgebungssituation



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich, wie nachvollziehbar dargelegt worden ist, um ein Änderungsvorhaben zur Erweiterung eines genehmigten Einkaufszentrums. Es ist daher nach § 3a UVP-G zu behandeln. Da es sich beim Projektgebiet um ein belastetes Gebiet der Kategorie D (Belastetes Gebiet Luft) gemäß VO 2015 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G handelt, gelangt zur Ermittlung der Schwellenwerte die Spalte 3 zur Anwendung.

Tabelle 1: Änderung des EKZ HATRIC IV durch Hinzunahme des Bauabschnitts HATRIC Q4

	Bestand	Erweiterung	Summe	Schwellenwert (Z 19 Spalte 3)
Fläche [ha]	3,23	2,21	5,44	5
Stellplätze []	381	212	593	500

Sowohl der Schwellenwert aus Spalte 3, Z 19 (Einkaufszentren) für die Fläche als auch jener für die Stellplatzanzahl wird durch die Änderung überschritten, die Schwellenwerte nach Spalte 2 nicht erreicht. Es ist also eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Auswirkungen der PM<sub>10</sub>-Konzentrationen durchzuführen, die die Ursache für die Ausweisung als ‚Belastetes Gebiet‘ sind.

Der Schwellenwert für öffentlich zugängliche Parkplätze ist in Spalte D mit 750 Stellplätzen festgelegt. Dieses Kriterium wird weder durch das Änderungsprojekt noch durch gemeinsame Betrachtung von Bestand und Erweiterung erreicht.

Emissionen:

Die Emissionsabschätzung durch den induzierten Verkehr des geplanten Fachmarktzentrums im ‚HATRIC‘ wurde für die Parkplätze und die Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz unter folgenden Randbedingungen und Annahmen durchgeführt:

- ⇒ Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden nach BMWFJ bzw. Handbuch der Emissionsfaktoren HBEFA 3.2 sowie Schmidt et al. (Literaturzitate siehe Gutachten LUA)
- ⇒ Berechnung der mittleren Weglängen gemäß ÖNORM H 6003 mit der Annahme eines Suchfaktors von 1,3 (Tagesdurchschnitt) und 1,5 (Spitzenstunde)
- ⇒ Bezugsjahr für die Emissionsfaktoren 2017 (erstes volles Betriebsjahr; dazu wird bemerkt, dass sich die Emissionsfaktoren durch die Flottenerneuerung im Laufe der Zeit verringern, ein späteres Eröffnungsjahr bewirkt also, dass die zu beurteilenden Emissionen geringer sind. Im Vergleich zu den Bewertungen der Vorgutachten – UVP-Feststellung HATRIC IV – sind die Emissionsmassenströme etwas geringer.).

Die Emissionen wurden für einen durchschnittlichen Tag, einen maximalen Tag sowie die Spitzenstunde ermittelt.

In weiterer Folge wurden für die Kumulationsbetrachtung dieselben methodischen Grundlagen verwendet.

Tabelle 2: Emissionen durch den Kfz-Verkehr des geplanten Fachmarktzentrums HATRIC Q4 am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Parkplatz geplante Erweiterung Q4	NOx	NO <sub>2</sub>	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage) kg/a	250	79	25	401	4	54
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag g/d	800,0	251,6	80,1	1 283	12,1	171,2
Emissionen durchschnittliche Stunde g/h	80,0	25,2	8,0	128,3	1,2	17,1
Emissionen maximaler Einkaufstag g/d max	886,6	281,1	90,9	2 051,3	19,6	281,1
Emissionen maximale Stunde g/h max	108,5	34,1	11,0	247,2	2,4	33,9

Abbildung 2: hier nicht dargestellt; siehe Gutachten im Original

Kumulationsprüfung

Im Zuge der Einzelfallprüfung ist unter Beachtung des § 3a Z 6 in Bezug auf Z 19 des Anhangs 1 des UVP-G keine Kumulationsprüfung mehr durchzuführen.

Hinsichtlich der öffentlich zugänglichen Parkplätze zeigt sich folgendes Bild:

Bei der Betrachtung der räumlichen Zusammenhänge wurde festgestellt, dass zusätzlich zu den nun beantragten 212 Stellplätzen des EKZ HATRIC Q4 andere, ähnlich genutzte Parkplätze im Beurteilungsgebiet vorhanden sind:



Bestehendes Einkaufszentrum HATRIC I und II:	532 Stellplätze
Genehmigtes Einkaufszentrum HATRIC IV	381 Stellplätze
Verkaufsmarkt Fa. Billa:	85 Stellplätze
Verkaufsmarkt Fa. Hofer:	99 Stellplätze
Verkaufsmarkt Fa. KIK:	28 Stellplätze

Für die Prüfung gemäß Z 21 sind bei der Kumulationsbetrachtung auch die Stellplätze der Firmen Billa, Hofer und KIK zu berücksichtigen. Es werden also in Summe 1.337 Stellplätze zu betrachten sein. Da der Schwellenwert nach Spalte 2 in dieser Kategorie mit 1500 Stellplätzen festgelegt ist und dieser nicht erreicht wird, ist auch hier nur die Prüfung gemäß Spalte 3 für den Schadstoff PM<sub>10</sub> erforderlich.

Berücksichtigung fanden dabei jeweils die Emissionen auf den Parkplätzen sowie die Emissionen auf den Zufahrtsstraßen bis zum höherrangigen Straßennetz.

Die berechneten Schadstoffemissionen durch den Verkehr des bestehenden Einkaufsparks ‚HATRIC‘ (HATRIC Bestand), des genehmigten Einkaufszentrums HATRIC IV, der nun beantragten Erweiterung HATRIC Q4 sowie der oben angeführten weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze mit ähnlicher Nutzung jeweils auf dem Parkplatz und auf dem Fahrweg bis zum höherrangigen Straßennetz sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr des bestehenden Einkaufsparks HATRIC I und II am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Parkplatz Bestand		NO <sub>x</sub>	NO <sub>2</sub>	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage)	kg/a	515	161	49	730	7	96
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag	g/d	1 645,8	513,9	155,1	2 333	21,4	305,9
Emissionen durchschnittliche Stunde	g/h	149,6	46,7	14,1	212,1	1,9	27,8
Emissionen maximaler Einkaufstag	g/d max	1 822,3	574,2	176,0	3 658,8	33,7	489,3
Emissionen maximale Stunde	g/h max	213,7	67,2	20,6	429,4	4,0	57,9

Tabelle 4: Zusammenfassung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr des Einkaufszentrums HATRIC IV (=HATRIC Q3) am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Parkplatz Erweiterung Q3		NO <sub>x</sub>	NO <sub>2</sub>	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage)	kg/a	324	103	31	496	5	67
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag	g/d	1 035	329	100	1 586	15	213
Emissionen durchschnittliche Stunde	g/h	103,5	32,9	10,0	158,6	1,5	21,3
Emissionen maximaler Einkaufstag	g/d max	1 149	368	113	2 501	24	343
Emissionen maximale Stunde	g/h max	138,7	44,8	13,7	302,2	2,9	41,7

Tabelle 5: Zusammenfassung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr der weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze mit ähnlicher Nutzung am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Weitere angrenzende, öffentliche Parkplätze		NOx	NO <sub>2</sub>	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage)	kg/a	58	17	3	125	2	27
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag	g/d	186,4	55,6	9,8	399	6,8	87,4
Emissionen durchschnittliche Stunde	g/h	16,9	5,1	0,9	36,3	0,6	7,9
Emissionen maximaler Einkaufstag	g/d max	206,4	62,1	11,1	626,0	10,8	139,7
Emissionen maximale Stunde	g/h max	24,2	7,3	1,3	73,5	1,3	16,5

### Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Änderungsprojekt sowie aus jenen Quellen, die auf Grund der ähnlichen Charakteristik mit dem Änderungsprojekt gemeinsam zu betrachten (kumulieren) sind, wird das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 eingesetzt. Die nähere Beschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen.

Zusätzlich zur flächenhaften Ermittlung der Immissionsbeiträge – die entsprechenden Auswertungen sind in den Unterlagen verfügbar – wurde die Zusatzbelastung für sechs ausgewählte Immissionspunkte durchgeführt. Es sind dies jene Wohngebäude, die durch die Auswirkungen des Projektes am stärksten betroffen sind.

PM<sub>10</sub> ist jener Schadstoff, für den in der Vorbelastung bereits nicht ausgeschlossen werden kann, dass Immissionsgrenzwerte verletzt werden.

Tabelle 6: PM<sub>10</sub> JMW-Immissionszusatzbelastung in 0-3 m Höhe unter Berücksichtigung von kumulierenden Auswirkungen der angrenzenden bestehenden Stellplätze mit ähnlicher Nutzung und deren induziertem Verkehr bis zum höherrangigen Straßennetz

Kumulationsbetrachtung PM10-JMW	Höhe	Zusatzbelastung			Gesamt (kumuliert) µg/m <sup>3</sup>	Grenzwert		Bewertung der Zusatzbelastung
		Vorhaben µg/m <sup>3</sup>	best. und geneh. FMZ µg/m <sup>3</sup>	weitere Parkpl. µg/m <sup>3</sup>		GW µg/m <sup>3</sup>	% v GW	
BUP_1 Eggendorfer Straße 1	1,5 m	0,022	0,048	0,001	0,07	40	0,2%	irrelevant
BUP_2 Galgenbachweg 8	1,5 m	0,015	0,037	0,001	0,05		0,1%	irrelevant
BUP_3 Galgenbachweg 29	1,5 m	0,015	0,042	0,002	0,06		0,2%	irrelevant
BUP_4 Fasanenweg 49	1,5 m	0,017	0,051	0,019	0,09		0,2%	irrelevant
BUP_5 Ferdinand-Leihs-Straße 43	1,5 m	0,052	0,169	0,007	0,23		0,6%	irrelevant
BUP_6 Eggendorfer Straße 6	1,5 m	0,006	0,016	0,000	0,02		0,1%	irrelevant

Die Beurteilung der Relevanz der projektbedingten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Projekten erfolgt über den Tagesmittel-Grenzwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert. Dieser beträgt 28 µg/m<sup>3</sup>. Bei Jahresmittelwerten über diesem Wert ist davon auszugehen, dass mehr als 35 Überschreitungstage des Tagesmittel-Grenzwertes für PM<sub>10</sub> auftreten. Die Grenze der irrelevanten Zusatzbelastung beträgt daher 0,28 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Die an den relevanten Immissionspunkten errechneten Werte liegen mit 0,05 bis 0,23 µg/m<sup>3</sup> deutlich unter diesem Wert.

Für jenen Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist NOx/NO<sub>2</sub>. Für NO<sub>2</sub> ist festzuhalten, dass im Projektgebiet die Grenzwerte eingehalten werden. Es ist also nicht als belastetes Gebiet oder als Sanierungsgebiet für diesen Schadstoff ausgewiesen. Unter der Berücksichtigung der Vorbelastung (Luftgütemessstation Hartberg: NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte 16 bis 21 µg/m<sup>3</sup>) ist nicht davon auszugehen, dass durch projektbedingte Immissionsbeiträge Grenzwerte erreicht oder gar überschritten werden.

Zusammenfassung:

*Damit können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:*

1. *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung des Vorhabens im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.*

2. *Tatbestand des Anhanges I Z 19 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000:*

*Ist durch die Änderung eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier Kategorie D – festgesetzt wurde, zu erwarten (vgl. § 1 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015)?*

*Eine gesonderte Beurteilung dieses Tatbestandes ist nicht erforderlich, da diese eine Teilbetrachtung des unter Frage 3 formulierten Tatbestandes darstellt. Wenn sich zu Frage 3 eine positive Beurteilung ergibt, so ist auch Frage 2 positiv zu beurteilen.*

3. *Tatbestand des Anhanges I Z 21 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000*

a) *Ist zwischen dem gegenständlichen und einem/mehreren der unter Punkt B) II. 2. bis 5. angeführten Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - ein räumlicher Zusammenhang gegeben?*

*Aus fachlicher Sicht besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Einkaufszentrum HATRIC I und II, den nördlich der B54 gelegenen Märkten, dem bereits genehmigten Einkaufszentrum HATRIC IV und der gegenständlichen Änderung des EKZ HATRIC IV durch den Bauteil HATRIC Q4, da diese, soweit sie südlich der B54 liegen, über dieselben Verkehrswege aufgeschlossen werden und alle gemeinsam über den selben Kreisverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden.*

b) *Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und diese Vorhaben den Schwellenwert von 750 KFZ-Stellplätzen überschreiten:*

*Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges I die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist?*

*In Summe sind durch die Kumulierung 1.337 KFZ-Abstellplätze gemeinsam zu betrachten. Dies ist auch im vorgelegten luftreinhalte-technischen Gutachten so bewertet.*

*Hinsichtlich der Auswirkungen durch den projektbedingten Verkehr und jenen, die durch Anlagen induziert werden, die auf Grund der Kumulationsprüfung gemeinsam zu betrachten sind, ist festzuhalten: Auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte ergibt die Beurteilung, dass der Immissionsbeitrag für PM<sub>10</sub> bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist.*

*Für jenen Luftschadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert wird (Stickstoffdioxid), ist eine Prüfung nicht erforderlich, da ausschließlich nach Spalte 3 zu prüfen ist. Dennoch kann festgehalten werden, dass eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nicht zu befürchten ist.*

Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muss.“

**VII.** Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 15. Februar 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Die Konsenswerber planen die Erweiterung eines bestehenden Einkaufszentrums auf dem GSt. Nr. 572/1 in der KG Ungarvorstadt. Das neue Zentrum soll auf einer Fläche von rund 2,2 ha mit 212 KFZ-Stellplätzen errichtet werden und grenzt an das bestehende Fachmarktzentrum an.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Hochwasser:

- Durch das gegenständliche Grundstück fließt der Penzendorferbach. Laut einer Hochwasserabflussuntersuchung aus 1995 (Büro Klančnik) liegen Teile des gegenständlichen Grundstücks im HQ100-Abflussbereich des Penzendorferbaches. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird darauf hingewiesen, dass es durch das ggst. Projekt zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. der Gefahr von nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterlieger im Hochwasserfall und beim Oberflächenwasserabfluss kommen darf.
- Gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen ist entlang von allen Gewässer ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung frei zu halten, da der Uferstreifenbereich als ökologischer Korridor bzw. als ökologische Pufferzone eine hohe ökologischer Bedeutung für das Gewässer aufweist. Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass am Penzendorferbach ein 10 m breiter Uferstreifen ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, ober- und unterirdischer Bebauung sowie einer Intensivnutzung bzw. einer dauerhaften Befestigung (z.B. durch Asphalt usw.) freigehalten wird.

Gewässerökologie

- Der Penzendorferbach wurde im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) auf Grund der Größe des Einzugsgebiets von < 10 km<sup>2</sup> nicht bewertet. Auf Grundlage Orthophoto/ALS/Wasserbuch werden folgende vorläufigen Wasserkörpereinteilungen und Zustandsausweisungen ins Wasserinformationssystem Steiermark (WIS) übernommen:  
Penzendorferbach, linker Zubringer Gußgraben, < 10 km<sup>2</sup>

ID	M10598181	M10598206	M10598231
Gewässer	Penzendorferbach	Penzendorferbach	Penzendorferbach
Wasserkörper	Penzendorferbach Unterlauf	Penzendorferbach Mittellauf	Penzendorferbach Oberlauf
WK-Nr.	keine aktuelle Nr.	keine aktuelle Nr.	keine aktuelle Nr.
km von	0	3	4,5
km bis	3	4,5	6,023
Gesamtzustand NGP	3, mäßig	3, mäßig	4, unbefriedigend
Bewertungstyp	C - Vorläufige Bewertung	C - Vorläufige Bewertung	B - Belastungsanalyse

Zustand Schadstoffe National	2, gut	2, gut	2, gut
Zustand Biologie Stoffe	2, gut	2, gut	2, gut
Zustand Biologie Hydromorphologie	3, mäßig	3, mäßig	4, unbefriedigend
Auswirkungsanalyse Kontinuum	C möglicherweise signifikante Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Morphologie	C möglicherweise signifikante Beeinträchtigung	B geringe Beeinträchtigung	D stark signifikante Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Restwasser	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung	C möglicherweise signifikante Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Stau	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Schwall	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich weder der Zustand des betroffenen Wasserkörpers gemäß WRG. i.d.g.F, noch eines der Qualitätsziele des ggst. Gerinnes gemäß Erkenntnis des EuGH vom 1. Juli 2015, verschlechtern darf. Zudem darf die Zielzustandserreichung in der gesetzlichen Frist nicht erschwert, behindert, verhindert oder unmöglich gemacht werden.
- Daher wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert, dass in allen Bereichen, wo in das Gerinne eingegriffen wird, eine ökologische Gestaltung sowie eine ökologische Strukturierung des Gewässers bzw. der Uferlinie zur Verbesserung der Gewässermorphologie (z.B. offene Sohle, mäandrierenden Niederwasserrinne, ausreichende Stärke von Sohlsubstrat, unregelmäßige Uferlinie, gewässertypische Strukturen, Herstellung der Durchgängigkeit usw.) im Zuge der Projektmaßnahmen umgesetzt wird. Zudem ist dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Qualitätszielverordnung ‚Ökologie Oberflächengewässer‘ einzuhalten bzw. umzusetzen.

#### Grundwasser:

- Das ggst. Vorhaben liegt in keinem ausgewiesenen Grundwasserschon oder –schutzgebiet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass schonungsvoll mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase umgegangen wird und dass alle anfallenden Wässer ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei der Entsorgung aller anfallenden Oberflächenwässer die Qualitätszielverordnung ‚Chemie Grundwasser‘ eingehalten wird.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens bei den weiteren Planungen bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. “

**IX.** Die Umweltschützerin hat am 15. Februar 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die HATRIC Vermietung GmbH plant die Errichtung eines Fachmarktcenters ‚Q4‘ auf Gst. Nr. 572/1 KG Ungarvorstadt mit einer Flächeninanspruchnahme von 2,21 ha und 212 KFZ-Stellplätzen. Das Vorhaben steht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem in Errichtung befindlichen EKZ HATRIC IV, welches über 381 KFZ-Stellplätze verfügen wird. Mit den bestehenden Fachmärkten HATRIC I und II sowie Billa, Hofer und KIK steht das ggst. Projekt in einem räumlichen Zusammenhang, mangels Betreiberidentität besteht jedoch kein sachlicher Zusammenhang. Sämtliche

bestehenden, in Errichtung befindlichen und geplanten Einkaufszentren liegen hinsichtlich des Luftschadstoffes  $PM_{10}$  im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D. Auf Basis der nachvollziehbar dargelegten Überlegungen prüft die Behörde, ob durch das Einkaufszentrum HATRIC Q4 infolge der Änderung von HATRIC IV eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Kategorie D zu erwarten ist. Darüber hinaus prüft sie, ob das gegenständliche Vorhaben mit den anderen bestehenden Fachmärkten in einem räumlichen Zusammenhang steht und ob aufgrund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der ASV für Luftreinhaltung legt in seinem Gutachten dar, dass der Immissionsbeitrag für  $PM_{10}$  bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist. Hinsichtlich  $NO_2$  ist eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ebenfalls nicht zu befürchten. Auf Basis der Beurteilung des ASV wird die Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 daher zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D führen, weshalb die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Auch aus dem räumlichen Zusammenhang mit den anderen Fachmärkten ergibt sich keine erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Umwelt, daher ist auch aus diesem Aspekt keine UVP erforderlich.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien) plant die Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 auf Gst. Nr. 572/1, KG Ungarvorstadt.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 2,21 ha, die Zahl der KFZ-Stellplätze 212.

**II.** Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich folgende Vorhaben:

1. Einkaufszentrum HATRIC IV (auch als HATRIC Q3 bezeichnet) auf Gst. Nr. 572/3, KG Ungarvorstadt, und Gst. Nr. 424/3, KG Habersdorf, mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,23 ha und 381 KFZ-Stellplätzen

Betreiberin ist die HATRIC Vermietung GmbH.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2015, GZ: ABT13-11.10-370/2015-13, wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Angabe der Projektwerberin liegen für dieses Vorhaben folgende Bewilligungen vor:

Baurecht: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hartberg vom 22. Juli 2015, Zahl: B/I 2504/1-2014

Gewerberecht: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 2. Juni 2015, GZ: BHHF-80636/2015-30

Wasserrecht: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 12. November 2013, GZ: 3.0-99/2013, und Bewilligung vom 9. April 2015, GZ: BHHR-7464/2015-1

2. Einkaufszentren HATRIC I und II auf Gst. Nr. 566, 567, 568, 569, 570 und 571, je KG Ungarvorstadt, mit einer Flächeninanspruchnahme von 4,5617 ha und 532 KFZ-Stellplätzen.

Nach Angabe der Projektwerberin werden die Einkaufszentren HATRIC I und II von der HHB Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 386689 k des Handelsgerichtes Wien) betrieben und ist keine funktionelle oder betriebsorganisatorische Einheit mit dem Einkaufszentrum HATRIC IV gegeben.

3. Lebensmittelmarkt Billa auf Gst. Nr. 240/1, KG Ungarvorstadt, mit 85 KFZ-Stellplätzen  
Konsensinhaberin: Billa AG  
Verkaufsfläche: 612 m<sup>2</sup> (gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 27. August 2012, GZ: 4.1-112/2012)
4. Lebensmittelmarkt Hofer auf Gst. Nr. 248/3, KG Ungarvorstadt, mit 99 KFZ-Stellplätzen  
Konsensinhaberin: Hofer KG  
Verkaufsfläche: 775,95 m<sup>2</sup> (gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 3. September 2004, GZ: 4.1-108/04)
5. Verkaufsmarkt für Bekleidung, Heimtextilien und Geschenkartikel Firma KIK auf Gst. Nr. 248/7, KG Ungarvorstadt, mit 28 KFZ-Stellplätzen  
Konsensinhaberin: Pannonia Privatstiftung  
Verkaufsfläche: 799,75 m<sup>2</sup> (gemäß Bescheid der Stadtgemeinde Hartberg vom 21. Februar 2005)

**III.** Das Gebiet der Stadt Hartberg befindet sich gemäß § 1 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM<sub>10</sub>) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das Vorhaben kommt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

**IV.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vorgelegten Projektunterlagen, den Eingaben der Projektwerberin vom 1. und 3. Dezember 2015 sowie aus dem Akt ABT13-11.10-370/2015 (HATRIC Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg“).

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben (Erweiterung des Einkaufszentrums HATRIC IV) handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „*bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als*

*Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218).*

*Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel).*

*Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“*

Gemäß der Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) stehen das gegenständliche Vorhaben und das Fachmarktzentrum HATRIC IV in einem räumlichen Zusammenhang. Nach den Ausführungen der Projektwerberin in der Eingabe vom 1. Dezember 2015 (Punkt A) I.) ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben gegeben, da beide Fachmarktzentren künftig von der Projektwerberin betrieben werden. Da sowohl der räumliche als auch der sachliche Zusammenhang zwischen dem Vorhaben HATRIC IV und dem Vorhaben HATRIC Q4 gegeben ist, ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und somit von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Warum eine getrennte Einreichung der Vorhaben HATRIC IV und HATRIC Q4 erfolgte, wurde von der Projektwerberin im Antrag vom 1. Dezember 2015 (vgl. Seite 5ff) schlüssig dargelegt.

Für das Vorhaben HATRIC IV liegen nach Angabe der Projektwerberin sämtliche erforderlichen Bewilligungen vor (vgl. die Auflistung unter Punkt A) II. und B) II. 1.).

Zwischen den Vorhaben HATRIC I und II, Billa, Hofer und KIK und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist kein sachlicher Zusammenhang gegeben (vgl. die Ausführungen der Projektwerberin im Antrag vom 1. Dezember 2015, Seite 3ff, und die Ausführungen im Feststellungsbescheid vom 13. Juli 2015, GZ: ABT13-11.10-370/2015-13).

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 „Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und



*Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“.*

Die Vorhaben HATRIC I und II sind Einkaufszentren im Sinne der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000, nicht jedoch die Lebensmittelmärkte Billa und Hofer sowie der Verkaufsmarkt KIK (vgl. die Begründung im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2015, ABT13-11.10-370/2015-13).

**VI.** Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.*

**VII.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen; § 3 Abs. 7 ist anzuwenden (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der

Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

**VIII.** Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

*„Die Additionsregel für Erweiterungen in einem Zeitraum von 5 Jahren schließt nicht nur Änderungen, sondern auch die Ersterrichtung ein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 5 zu § 3a und Rz 41 zu § 3a)“.*

**IX.** Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

**X.** Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (10 ha; 1000 KFZ-Stellplätze), Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1500 KFZ-Stellplätze) und Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (750 KFZ-Stellplätze) werden weder durch die bestehende Anlage (3,23 ha; 381 KFZ-Stellplätze) noch durch die Änderung (5,44 ha; 593 KFZ-Stellplätze) erreicht.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 19 lit. a) Spalte 2, Z 21 lit. a) Spalte 2 und Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

**XI.** Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (5 ha; 500 KFZ-Stellplätze) wird durch die Änderung (5,44 ha; 593 KFZ-Stellplätze) überschritten. Durch die Änderung (212 KFZ-Stellplätze) unter Einrechnung der Ersterrichtung (381 KFZ-Stellplätze; vgl. Punkt C) VIII.) - erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% der gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte.

Es ist daher gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Änderung eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D (PM<sub>10</sub>) – festgesetzt wurde, zu erwarten ist (vgl. § 1 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015).

**XII.** Das beantragte Vorhaben (2,21 ha; 212 KFZ-Stellplätze) weist eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (10 ha; 1000 KFZ-Stellplätze) und des Schwellenwertes gemäß Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1500 KFZ-Stellplätze), jedoch von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (750 KFZ-Stellplätze) auf.

Es ist daher zu prüfen, ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den Vorhaben HATRIC I und II, Billa, Hofer und KIK (vgl. Punkt B) II. 2.) bis 5.) gegeben ist. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen ist und sofern diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 750 KFZ-Stellplätzen überschreiten, ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D (PM<sub>10</sub>) - maßgeblich ist.

**XIII.** Zur Klärung dieser Fragen (vgl. Punkt C) XI. und XII.) wurden eine verkehrstechnische Stellungnahme (vgl. Punkt A) IV.) und ein immissionstechnisches Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) eingeholt.

Zur Frage, ob durch die Änderung eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgesetzt wurde, zu erwarten ist (vgl. Punkt C) XI.), führt der Amtssachverständige für Immissionstechnik in seinem Gutachten aus, dass *„eine gesonderte Beurteilung dieses Tatbestandes nicht erforderlich ist, da diese eine Teilbetrachtung des unter Frage 3 formulierten Tatbestandes darstellt. Wenn sich zu Frage 3 eine positive Beurteilung ergibt, so ist auch Frage 2 positiv zu beurteilen.“*

Aus dem immissionstechnischen Gutachten ergibt sich, dass – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - ein räumlicher Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit den Vorhaben HATRIC I und II sowie den Verkaufsmärkten Billa, Hofer und KIK gegeben ist, *„da diese, soweit sie südlich der B54 liegen, über dieselben Verkehrswege aufgeschlossen werden und alle gemeinsam über den selben Kreisverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden“*.

Das gegenständliche Vorhaben und die Vorhaben HATRIC I und II, Billa, Hofer und KIK überschreiten gemeinsam den Schwellenwert gemäß Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 750 KFZ-Stellplätzen. Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: belastetes Gebiet Luft (PM<sub>10</sub>) - maßgeblich ist.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige stellt zum Fachbericht Verkehr vom November 2015 (vgl. Beilage 4) fest, dass *„die Ausführungen aus verkehrstechnischer Sicht als Grundlage für die luftreinhalte-technische Beurteilung als plausibel angesehen werden können.“*

Der Amtssachverständige für Immissionstechnik führt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) Folgendes aus: Die Prüfung erfolgt hinsichtlich des Luftschadstoffes PM<sub>10</sub>, der für die Ausweisung des Stadtgebietes Hartberg als belastetes Gebiet verantwortlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015). „Die Beurteilung der Relevanz der projektbedingten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Projekten erfolgt über den Tagesmittel-Grenzwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert. Dieser beträgt 28 µg/m<sup>3</sup>. Bei Jahresmittelwerten über diesem Wert ist davon auszugehen, dass mehr als 35 Überschreitungstage des Tagesmittel-Grenzwertes für PM<sub>10</sub> auftreten. Die Grenze der irrelevanten Zusatzbelastung beträgt daher 0,28 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Die an den relevanten Immissionspunkten errechneten Werte liegen mit 0,05 bis 0,23 µg/m<sup>3</sup> deutlich unter diesem Wert.“ Der Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass „hinsichtlich der Auswirkungen durch den projektbedingten Verkehr und jenen, die durch Anlagen induziert werden, die auf Grund der Kumulationsprüfung gemeinsam zu betrachten sind, auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte der Immissionsbeitrag für PM<sub>10</sub> bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist“ und zieht daraus den gutachterlichen Schluss, dass „bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muss.“

Da die durch das gegenständliche Vorhaben bedingte Zusatzbelastung (0,05 bis 0,23 µg/m<sup>3</sup>) unter der Irrelevanzschwelle von 0,28 µg/m<sup>3</sup> liegt, ist diese nicht als „erheblich“ im Sinne des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 einzustufen (vgl. die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1).

Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben ist somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird daher nicht verwirklicht.

Da auf Grund der Kumulierung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist gemäß dem immissionstechnischen Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D (PM<sub>10</sub>) - festgesetzt wurde, durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten (Diese Beurteilung stellt nach den Ausführungen des immissionstechnischen Amtssachverständigen eine Teilbetrachtung des unter Frage 3 formulierten Tatbestandes dar.). Somit wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**XIV.** Das Vorhaben „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC Q4 in Hartberg“ ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**XV.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, als Vertreterin der Projektwerberin HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien)  
**unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II**
2. Stadtgemeinde Hartberg, Preßgasse 10, 8230 Hartberg, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bürgermeister der Stadtgemeinde Hartberg, Preßgasse 10, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
5. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994 und dem WRG 1959
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz